**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues republikanisches Blatt.

Derausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

## Gefeggebung.

Groffer Rath, 17. Januar. (Fortsegung.)

Gortsehung bes Gutachtens über bas Weibrecht.)

Bierter Abschnitt.

Aufhebungsart des gegenseitigen Weidrechts.

5 6. Wenn die Guterbefiger einer Gemeinde, hienach befchriebene Weife bestimmt werden. oder überhaupt einer Gefellschaft von Grundeigenthüs mern, von wegen ihrer Grundstücke, und im Nerschaftnisse ihres Grundeigenthums ein gegenseitiges Von der Erwählung der Schätzer und den Schas Weidrecht auf denselben ansüben, so ist jeder Eigen: Hungen.

stud von der Gemeindweidigkeit befreit, ist aber theien neun unpartheilsche, unverwandte, sachkuns schuldig, dagegen das, nach Maaßgabe des auf dige Manner zu Schätzern vorschlagen.

diese Weise der Weiddienstbarkeit entzogenen Grund, stüffe, befessen Weibrecht aufzugeben.

14. Diejenigen Distriktsrichter, die selbst sbei Sache interessirt, oder der einen und andern Parthei verwandt wären, können an diesem Vors

Vierter Abschnitt.

Koskauflichkeit des Weidrechts auf Drittmanns Gi genthum.

§ 8. Alle Weidrechte, welche von gangen Ge: meinden oder einzelnen Burgern auf dem Eigenthume verwerfen, und dem Distriktsgericht diese Berwers dritter Personen ausgeübt werden, sind abkäuflich, fung schriftlich anzeigen. f. bald der Besiger des dienstdaren Guts dieselben ab. 16. Jede Parthei ift schuldig, dieses innerhalb jufaufen berlangt.

ufen berlangt. 9. Wenn das Weidrecht auf dem Grundeigen des Vorschlags an, zu thun. 10 mihrorer Burger zugleich haftet. so ist jeder 17. Die drei, nach der beidfeitigen Verwerfung thume mihrerer Burger zugleich haftet, so ist jeder 17. Die drei, nach der beidzeinigen Beifer Eigenthumer für sich insbesonders berechtigt, übrig bleibenden Burger, sind die Schätzer. Diefe Dienfibarteit von feinem Grundflücke abzus

faufen.

Fünfter Abschnitt. Form der Loskaufung.

Io. Wenn der Besitzer eines dem Weidrechte möglichst kurzen Termin festsezt, innerhalb welchem unterworfenen Grundstüts, diese Dienstbarkeit abkaut die Schatzung von ihnen beendigt werden soll. sen will, so soll er vor allem aus, sich über die

Loskaufssumme mit den Besigern des Weidrechts gu vergleichen suchen.

11. Er ift in dieser Absicht verpflichtet, ihnen eine bestimmte Summe als Losfaufspreis anzubieten.

12. Wenn diefer Antrag innerhalb vierzehn Tagen nicht beantwortet, oder mahrend biefer Frife geradezu verworfen wird, oder wenn Gegenvorschlage erfolgen, die derjenige, der lostaufen will, nicht annehmen zu konnen glaubt, so soll De Logs faufssumme gerichtlich und durch Schanung auf Die

Sechster Abschnitt.

thumer für sich insbesondere befugt, sein Grundstüt & 13. Auf Begehren desjenigen, der eine Weidz dem allgemeinen Weidrecht ohne Abkauf zu ent; dienstbarkeit abkaufen will, soll das Gericht desjes ziehen.

7. Derjenige, der auf diese Weise seine Grund; oder der größte Theil desselben gelegen ist, den Pars

schlag feinen Theil nehmen, sondern treten ab.

15. Von den neun Vorgeschlagenen sollen zuerst ber ober die Besiger des Beidrechts drei, und nache ber ber Eigenthumer des Dienstpflichtigen Guts drei

16. Jede Parihei ift schuldig, diefes innerhalb einer Frist von drei Tagen von der Befanntmachung

18. Das Distriktsgericht schift benfelben einen schriftlichen Befehl zu, welcher 1) den zu schätzenden Gegenstand deutlich bestimmt; 2) den Auftrag an die Schätzer enthalt, Die Schahung derselben vorzunehe men, und 3) einen den Umftanden angemeffenen, Dbmann. dern über die Schatzung nicht vergleichen können.

20. Die Schatter find schuldig, sogleich nach Oberlin und Gefretan, Mitglieder des Bollziehungs, beendigter Schatzung, I diefelbe dem Distriftsgericht Direktoriums betrifft; durch diefe Anklage werden schriftlich, und bon allen drei Schatzern unterschries fie beschuldigt, unfahig in Ausübung ihrer Berrich, ben, einzugeben.

Partheien fogleich schriftlich eröffnen.

22. Die Partheien find schuldig, innerhalb einerstreten zu fenn. Frist von 8 Tagen von der geschehenen Eröffnung Ju Unterstützung dieser Anklage wurden verschie, an, zu erklaren: ob sie die ergangene Schatzung an dene Akten vorgelegt, namlich die Abschrift einer Frist von 8 Tagen von der geschehenen Eröffnung genommen oder nicht?

Unnahme derfelben angesehen werben.

beide zugleich diese Schatzung ausschlagen, so soll sel begreifen, der zwischen diesen zwei Bürgern unmit das Diffrittsgericht, auf die oben vorgeschriebene telbar nach diefer Unterredung fatt hatte, die Abs

Weise, eine zweite Schapung veranstalten.

ober beide zugleich auch an diefer zweiten Schapung nebft denjenigen der Afren, welche in diefem Untrag nicht begnügen, so follen, auf die oben bestimmte angeführt find. Weise, andere Schäher verordnet, und eine dritte und lette Echatung vorgenommen werden.

26. Diejenigen Burger, die bereits einmal justch werde bei demjenigen anfangen, was auf die Schätzern gewählt worden find, konnen zu den nach: Unklage einer Berschworung Bezug bat. folgenden Schatzungen nicht wieder vorgeschlagen

werden.

### Siebenter Abschnitt.

Vorschriften über die Schatzungsart.

Jahresertrag des abzufaufenden Weidrechts nach Sand gefchrieben, und von ihm unterzeichnet fen. bestem Wiffen und Gewiffen gu schapen , und bene

felben in Geld anguschlagen.

28. Wenn das Weidrecht nicht alle Jahre, schon Kenntnis davon gehabt habe, und ermahnte sondern blos alle zwei oder drei Jahre, oder auch uns denselben mit Ruhe zu untersuchen. nach langern Zwischenraumen ausgeübt werden fonnte,

finden follte, fo schapen die Schaper den mittlern Kraft des 3sten Artifels des Alliangtraftats, den Jahrsertrag einer jeden dieser verschiedenen Benutungs, wir mit dieser Macht abgeschlossen haben, zu Hulfe arteu, und bemerken bei der Schätzung zugleich die rufen? Ich wurde zweimal aufgefordert, meine Met gewöhnliche Kehrzeit, in welcher diese verschiedenen nung über diesen Gegenstand zu auffern. Benugungsarten des Weidrechts unter fich abwecht Das Erstemal unterflüzte ich den t

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Vürger Philipp Serretan, untheilharen Republit.

Burger Gefeggeber!

Er entscheidet, wenn sich die beiden ansleinigte Commission der beiden Rathe, eine Anklage eingegeben, welche hauptfachlich die Burger gabarve, tungen zu fenn, falsche, revolutionare Magnahmen 21. Das Diffriftsgericht foll die Schatzung den genommen zu haben, und befonders gegen die Stelle vertretung der Nation in eine Berschworung einge

Erklarung des General: Sefretars Mouffon, enthal 23. Ihr Stillschweigen foll unwiederruflich als tend die Umftandlichkeiten einer vertrausichen Unter redung swifchen bem Burger Labarpe und ihm ; die Wenn die eine ber beiden Partheien, ober Abichriften von drei Briefen, welche den Briefwech schrift eines weitläuftigen Antrags, welchen der B. 25. Wenn fich die eine der beiden Partheien, Labarpe dem Bollziehungs Direktorium vorlegte,

Ich bin es mir schuldig, dasjenige von dieser Unflage zu beantworten, was meine Person angeht;

Den gten Christmonat legthin, als das Bollgie hungs: Direktorium gewöhnliche Sigung hatte, erhielt der B. Laharpe das Wort, und verlas einen der Abschrift gleichlautenden Untrag, die vorgelegt murde. Er legte hierauf diesen Antrag auf den Cangleitisch, S 27. Die Schaper find fchuldig, ben mittlern indem er uns zugleich anzeigte, bag er bon feiner

> Der Prafident feste diefen Antrag in Berathung; er benachrichtigte uns, daß er vor der Gigung

Da diefer Antrag weitlaufig war, und verschies nach langern Zwischenraumen andgeubt iverbeit tonner in seine Indie Schäher, der Schähung des Jahresertrags dene Theile enthielt, so wurden davon eigentlich nur die bestimmte Unzeige dieses Zeitwechsels bei, unter folgende 2 Punkten berathen. Soll man die Vertwielchem das Weidrecht statt fand.

29. Wenn im Laufe mehrerer Jahre wechselsweise helvetischen Constitution gemäß, verlangen? Soll eine ungleiche Ausübungsart des Weidrechts statt man die Gewährleistung der franklichen Republik in

Das Erstemal unterstützte ich den von dem B. Laharpe vorgelegten Antrag, indem ich mir vorb hielt, einige Abanderungen davon vorzuschlagen

wenn der Grundfas angenommen ware.

tfevtigungsschrift des Bürger Philipp Setretan, Das Zweitemal schlug ich vor, diesen Antres an die gesetzgebenden Kathe der einen und auf zwei Tage zu vertagen, um während dieser Im schenzeit solchen ins Reine abzuschreiben, circulier machen, und mit Aufmerkfamkeit untersuchen zu fom nen. Ich begehrte ferners, daß über diesen Antras Den 7ten Diefes Monats, hat Euch Eure versbas genaufte Stillschweigen gehalten wurde, fo wie